

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)
für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten
(AGB-F)

Inhalt

Abschnitt	Thema	Seite
1.	Geltungsbereich	3
2.	Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers	3
3.	Pflichten des Unternehmers	3
4.	Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)	4
5.	Arbeitskräfte	4
6.	Arbeitsmittel	4
7.	Ausführung der Arbeiten	4
8.	Pflichten des Auftraggebers	4
9.	Abnahme und Abrechnung	5
10.	Überprüfung durch den Auftraggeber	5
11.	Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund	5
12.	Haftung	6
13.	Vertragsstrafen	6
14.	Vertragsänderungen	6
15.	Gerichtsstand	6
16.	Salvatorische Klausel	7
17.	Weitere Bestimmungen	7

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) gelten für alle Werkverträge, die mit Lohnunternehmern (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) im Staatswald abgeschlossen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verträge.

Die PEFC-Standards für Deutschland und die FSC-Prinzipien für Deutschland sowie die Leitlinie des Deutschen Forst-Zertifizierungsrats (DFZR) für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen sind in die AGB-F integriert.

2. Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers

- 2.1** Mit der Unterschrift des Vertrages über Forstbetriebsarbeiten erklärt der Unternehmer, dass
1. er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt,
 2. über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 3. er Mitglied in der Berufsgenossenschaft ist (Bei Unternehmern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, ist der zuständige Unfallversicherungsträger zu benennen.),
 4. für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen,
 5. gegen ihn wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als 2.500 EUR verhängt worden ist,
 6. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden, mindestens 1.000.000 EUR für Sachschäden und mindestens 100.000 EUR für Vermögensschäden besteht,
 7. der Auftraggeber Erkundigungen über seine Zuverlässigkeit beim Unfallversicherungsträger einholen kann.
- 2.2** Für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten muss der Unternehmer über Dienstleistungszertifikate verfügen, die den Anforderungen von PEFC Deutschland e.V. und von FSC Deutschland e.V. entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

3. Pflichten des Unternehmers

- 3.1** Der Unternehmer kann sich vor Ort durch einen von ihm bestellten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschenden Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Unternehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail) dem Auftraggeber mit. Der Einsatzleiter muss ständig erreichbar sein. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 3.2** Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, die eingerichtete Sperrung laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Die Sperrung hat angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen.
Wege sind vor Aufhebung der Sperrung freizuräumen. An- oder abgesägte Bäume (Hänger) müssen bis zu diesem Zeitpunkt zu Boden gebracht und von den Wegen geräumt sein.
- 3.3** Durch den Unternehmer veranlasste Arbeitsunterbrechungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4. Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)

Der Unternehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergeben. Der Inhalt des Auftrags sowie Name und Anschrift des Subunternehmers sind dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen.

Der Subunternehmer muss die Standards nach Ziffer 2.1 der AGB-F erfüllen und über die erforderlichen Dienstleistungszertifikate gemäß Ziffer 2.2 der AGB-F verfügen.

5. Arbeitskräfte

5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Fachkenntnis für die Waldarbeit einzusetzen. Für Arbeiten mit der Motorsäge müssen die Arbeitskräfte entsprechend den aktuell gültigen PEFC- und FSC-Standards für Deutschland qualifiziert sein.

5.2 Eine ausreichende Verständigung mit den eingesetzten Arbeitskräften muss insbesondere zur Gewährleistung der Rettungskette sichergestellt sein.

5.3 Der Unternehmer und seine Arbeitskräfte sind für die Beachtung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen alleine verantwortlich. Arbeitsunfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Bei einer Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt ist der Auftraggeber gegenüber den Arbeitskräften des Unternehmers weisungsberechtigt. Insbesondere ist er auch befugt, die Arbeiten einzustellen.

6. Arbeitsmittel

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebs-sicheren Zustand sein.

7. Ausführung der Arbeiten

7.1 Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen sind die vom Auftraggeber festgelegten allgemeinen und speziellen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) verbindlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und diesem beigelegt.

7.2 Soweit die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist der Auftraggeber berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Unabhängig davon ist der Unternehmer verpflichtet, Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) zu entsprechen. Er hat den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist das Arbeitsverfahren im Einvernehmen mit dem Auftraggeber so umzustellen, dass es den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) entspricht.

8. Pflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber erteilt dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und weist ihn darin ein.

8.2 Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist der Auftraggeber den Unternehmer in die von ihm getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette.

- 8.3** Der Auftraggeber gestattet dem Unternehmer und dessen Beauftragten das Befahren der Waldwege des Auftraggebers im notwendigen Umfang. Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind entsprechend zu beachten.

9. Abnahme und Abrechnung

- 9.1** Der Unternehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- 9.2** Die Leistung wird vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Unternehmer ohne zusätzliche Vergütung abgenommen. Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll (Abnahmeprotokoll im Arbeitsauftrag) gefertigt, in dem gegebenenfalls festgestellte Mängel festgehalten werden.
- 9.3** Sobald die Grundlagen zur Erstellung der Rechnung (z.B. Holzmasse, Stückzahl) vorliegen, stellt sie der Auftraggeber dem Unternehmer unverzüglich zur Verfügung.
- 9.4** Die Bezahlung der Leistung erfolgt erst, wenn eine den tatsächlichen Aufwand nachweisende und dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung in zweifacher Ausfertigung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze auf den Auftraggeber ausgestellt wird.
- 9.5** Der Unternehmer kann bei Arbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,-- EUR auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des kalkulierten Gesamtwertes für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen erhalten. Vertragsgemäß ist die Leistung, wenn sie erforderlich und im Wesentlichen mangelfrei ist und der Unternehmer die Absicht hat, das Werk zu Ende zu führen.

10. Überprüfung durch den Auftraggeber

- 10.1** Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) und der AGB-F kann vom Auftraggeber jederzeit und unangemeldet überprüft werden. Der Unternehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten zu dulden.
- 10.2** Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, Hydraulik- und Sägekettenhaftöle sowie Kraftstoffe durch den Auftraggeber oder durch eine vom Auftraggeber beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann eine Probeentnahme beinhalten. Werden unerlaubte Öle oder Kraftstoffe nachgewiesen, trägt der Unternehmer die Kosten für Probeentnahme und Untersuchung.

11. Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1** Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Unternehmer zu ersetzen.
- 11.2** Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Qualitätsanforderungen nach Nr. 7.1 sowie die Nr. 2 bis 7 dieser AGB-F ist der Auftraggeber nach einmaliger, schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 11.3** Für den Fall, dass der Unternehmer eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber möglich.

- 11.4** Bei gravierenden Verstößen des Unternehmers, seiner Arbeitskräfte oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen oder Verkehrssicherungspflichten ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber möglich.
- 11.5** Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden, wenn der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt oder der Leistungsumfang verringert wird.
- 11.6** Tritt der Auftraggeber zurück oder kündigt er den Vertrag aus den vorgenannten Gründen, wird der Unternehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für die nächsten zwei Ausschreibungen, mindestens jedoch für den Zeitraum von 18 Monaten, ausgeschlossen bzw. als unzuverlässig angesehen.
- 11.7** Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 muss unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.
- 11.8** Rücktrittserklärung, Kündigung und Abmahnung bedürfen der Schriftform.

12. Haftung

- 12.1** Der Auftraggeber, seine zuständigen Bediensteten sowie alle zuständigen Mitarbeiter der unteren Forstbehörde haften für Sachschäden, die dem Unternehmer entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.2** Der Unternehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber, seinen zuständigen Bediensteten sowie allen zuständigen Mitarbeitern der unteren Forstbehörde für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- 12.3** Der Unternehmer stellt den Auftraggeber, seine zuständigen Bediensteten sowie alle zuständigen Mitarbeiter der unteren Forstbehörde von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

13. Vertragsstrafen

Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen.

Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

14. Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB-F ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Für alle vertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

17.2 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verarbeitet.